



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinden Langenwolschendorf, Silberfeld mit Quingenberg (im Folgenden Silberfeld genannt), Weißendorf und Zadelsdorf sowie die Stadt Zeulenroda-Triebes schließen sich zum Planungsverband „Vogtländische Seen“ (im Folgenden: Planungsverband) zusammen und vereinbaren gemäß § 205 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 3 Satz 2, 17 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Seite 290) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113) folgende

Verbandssatzung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“

§ 1

Verbandsmitglieder, Sitz, Rechtsform, Name

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden
 - a) Zadelsdorf
 - b) Silberfeld
 - c) Weißendorf
 - d) Langenwolschendorf und
 - e) die Stadt Zeulenroda-Triebes.
- (2) Der Sitz des Planungsverbandes ist in Zeulenroda-Triebes.
- (3) Der Planungsverband ist ein Zweckverband gemäß §§ 16 ff. ThürKGG. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Planungsverband führt den Namen Planungsverband „Vogtländische Seen“.
- (5) Der Planungsverband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt das Landeswappen und enthält im oberen Halbbogen der Umschrift das Wort „Thüringen“ und im unteren Halbbogen der Umschrift die Worte „Planungsverband Vogtländische Seen“.

§ 2

Räumlicher Wirkungsbereich, Aufgaben

Der räumliche Wirkungsbereich des Planungsverbandes (Planungsgebiet) umfasst Teile der Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder. Der in der Anlage beigefügte Übersichtsplan zum Wirkungsbereich sowie die Teilpläne 1 – 3 sind Bestandteil der Verbandssatzung.

- (1) Der Planungsverband hat die Aufgabe, durch eine gemeinsame zusammengefasste verbindliche Bauleitplanung im Planungsgebiet den Ausgleich der verschiedenen Belange zu erreichen. Er hat sowohl die Aufgabe, die gemeindenachbarliche Planung als auch die verbindliche Bauleitplanung mit sonstigen Fachplanungen zu koordinieren.
- (2) Dem Planungsverband wird die Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung übertragen, dazu zählt auch, die Bauleitplanung zu sichern, also insbesondere
 - a) Veränderungssperren nach § 14 BauGB anzuordnen,
 - b) ein Zurückstellen von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB zu fordern,
 - c) Vorkaufsrechte gemäß § 24 BauGB auszuüben oder
 - d) Satzungen gemäß § 25 BauGB zur Sicherung eines Vorkaufsrechts zu erlassen.
- (3) Entwürfe der verbindlichen Bauleitpläne sind mit Begründung vor der Beschlussfassung der Verbandsversammlung den Verbandsmitgliedern zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme hat in angemessener Frist zu erfolgen. Als angemessen gilt eine Stellungnahme jedenfalls, wenn sie 4 Wochen nach Zuleitung des Entwurfes erfolgt. Auf die Behandlung der von den Verbandsmitgliedern fristgemäß vorgebrachten Anregungen ist § 3 Abs. 2 Satz 4 und 6 BauGB entsprechend anzuwenden. Im Zweifel muss der Planungsverband die Zuleitung des Entwurfes der verbindlichen Bauleitpläne beziehungsweise das Verbandsmitglied die Rechtzeitigkeit der Stellungnahme nachweisen.
- (4) Die Flächennutzungsplanung ist nicht Aufgabe des Planungsverbandes.

§ 3

Organe

- Organe des Planungsverbandes sind:
- a) die Verbandsversammlung;
 - b) der Verbandsvorsitzende.

§ 4

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

§ 5

Wahl des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach § 30 Abs. 3 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperiode der Gemeinderäte und Kreistage gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 6

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Planungsverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch welche der Planungsverband verpflichtet werden soll, binden ihn nur, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Erklärungen, durch welche der Planungsverband verpflichtet werden soll, können auch durch einen Bediensteten des Planungsverbandes abgegeben werden, wenn dem Bediensteten eine den vorstehenden Erfordernissen entsprechende Vollmacht erteilt worden ist. Keiner der genannten Formerfordernisse bedürfen allerdings Erklärungen, bei Geschäften des täglichen Lebens, die von finanziell geringer Bedeutung sind.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen. Dazu zählen insbesondere der Abschluss von Verträgen und das Eingehen von Verpflichtungen, soweit ein Gegenstandswert in Höhe von 1.000 € nicht überschritten wird.

§ 7

Geschäftsstelle

- (1) Der Planungsverband unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle befindet sich in Zeulenroda-Triebes, Markt 8.
- (3) Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach dessen Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.
- (4) Die Geschäftsstelle wird durch den Verbandsvorsitzenden geführt, soweit kein Geschäftsleiter bestellt ist. Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann ein Geschäftsleiter bestellt und ihm Zuständigkeiten übertragen werden. Durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter ferner unbeschadet des § 31 Abs. 2 ThürKGG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Soweit die Verbandsversammlung dem Geschäftsleiter Aufgaben übertragen hat, ist er zur Vertretung des Planungsverbandes nach außen berechtigt. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 8

Verbandsversammlung

- (1) Der Planungsverband wird von der Verbandsversammlung verwaltet, soweit nicht nach dem ThürKGG, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende zuständig ist.



- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Verbandsversammlung (Verbandsräte).
- (3) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. Der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes (Bürgermeister) ist Verbandsrat kraft Amtes. Alle Verbandsräte haben eine Stimme.
- (4) Es besteht eine Stimmenzahl von „5“.

§ 9

Einberufung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen.
- (2) Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Geschäftsordnung
 - b) den Haushaltsplan, die Haushaltssatzung
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses
 - d) die Entgegennahme der Jahresrechnung, die Entlastung des Verbandsvorsitzenden
 - e) Bestellung des Prüfers über den Jahresabschluss
 - f) den Erlass, die Änderung, die Ergänzung und die Aufhebung von Satzungen sowie die erforderlichen Entscheidungen im Bebauungsplanverfahren, insbesondere über:
 - aa) Aufstellung nach § 2 Abs. 1 BauGB,
 - bb) Billigung von Entwürfen des Bebauungsplanes,
 - cc) Auslegung nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB,
 - dd) die Abwägung über die während der Aufstellung des Bebauungsplanes vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB
 - ee) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
 - g) den Abschluss städtebaulicher Verträge nach § 11 BauGB und weiterer öffentlich-rechtlicher Verträge
 - h) die Sicherung der Bauleitplanung nach § 14 bis § 18 BauGB
 - i) die Entscheidung nach § 36 BauGB
 - j) den Austritt von Verbandsmitgliedern
 - k) die Auflösung des Verbandes und die Auseinandersetzung

§ 10

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn:
 - a) die Verbandsräte ordnungsgemäß geladen worden sind;
 - b) die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte müssen also mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl auf sich vereinigen.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 11

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (2) Die Beachtung des individuellen Planungsinteresses der jeweiligen Verbandsmitglieder wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12

Verbandsumlage

- (1) Der Planungsverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Die laufende Umlage wird für den Verwaltungsaufwand des Pla-

nungsverbandes für die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten erhoben. Die laufende jährliche Umlage beträgt 1 ? pro Einwohner (Stichtag 30.06. des vergangenen Jahres).

- (3) Die Deckung der Kosten für die verbindliche Bauleitplanung erfolgt über einzelvertragliche Regelung.
- (4) Die Höhe der laufenden Umlage ist in der Haushaltssatzung des Planungsverbandes für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.
- (5) Die laufende Umlage ist 4 Wochen nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung des Planungsverbandes fällig. Die Umlage wird durch Bescheid erhoben.
- (6) Der Schlüssel für weitere Umlagen ergibt sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinden gemäß § 128 ThürKO.

§ 13

Haushaltswirtschaft

Für die Haushaltswirtschaft des Planungsverbandes gelten die Bestimmungen des vierten Abschnittes der ThürKO sowie die weiteren für die Gemeinden verbindlichen Vorschriften.

§ 14

Prüfung

Für die Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung sowie die Verwaltungstätigkeit des Planungsverbandes gelten die Bestimmungen des Kommunalprüfungsgesetzes.

§ 15

Änderung der Verbandssatzung, Auflösung des Planungsverbandes

- (1) Die Änderung der Aufgaben des Planungsverbandes, der Austritt und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Verbandsmitglieder. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen ebenfalls der Mehrheit der Stimmen der Verbandsmitglieder. Eine Erweiterung der Aufgaben des Planungsverbandes muss einstimmig von allen Verbandsmitgliedern beschlossen werden.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen seine Mitgliedschaft im Planungsverband aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Geltendmachung von Rechtsverstößen bei der Gründung des Planungsverbandes nach § 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund kann nur innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Kündigungsgrundes ausgeübt werden.
- (3) Der Planungsverband ist durch Beschluss der Verbandsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Planungsverbandes aufzulösen, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen oder der Zweck der gemeinsamen Planung erreicht ist.

§ 16

Abwicklung des Planungsverbandes, Ausgleich von Vor- und Nachteilen

- (1) Wird der Planungsverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln.
- (2) Nach Auflösung des Planungsverbandes gilt die von ihm vorgenommene Bauleitplanung als Bauleitplanung des jeweiligen Verbandsmitglieds fort.

§ 17

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Greiz bekannt gemacht.
- (2) Bebauungspläne werden nach § 10 BauGB bekannt gemacht.
- (3) Sonstige amtliche Mitteilungen des Planungsverbandes werden entsprechend der jeweils geltenden Vorschriften über die öffentlichen Bekanntmachungen der jeweiligen Verbandsmitglieder bekannt gemacht.

§ 18

Inkrafttreten, Entstehung

- (1) Die Verbandssatzung des Planungsverbandes tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der Planungsverband entsteht am Tage nach der Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz.

Zeulenroda-Triebes, den 21.09.2010

Für die Stadt Zeulenroda-Triebes:

gez. Steinwachs, Bürgermeister
(Dienstsiegel)



Für die Gemeinde Langenwolschendorf: gez. Reinhold, Beigeordneter (Dienstsiegel)
 Für die Gemeinde Silberfeld: gez. Schneider, Bürgermeister (Dienstsiegel)
 Für die Gemeinde Weißendorf: gez. Michel, Bürgermeisterin (Dienstsiegel)
 Für die Gemeinde Zadelsdorf: gez. Gaschler, Bürgermeister (Dienstsiegel)

- im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.165,00 €
 ab.
 § 2
 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Hinweis zur Ersatzbekanntmachung des räumlichen Wirkungsbereiches des Planungsverbandes (Planungsgebiet) nach § 3 Abs. 2 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) durch Auslegung

Den Übersichtsplan zum Wirkungsbereich des Planungsverbandes mit seinen Teilplänen 1 bis 3 (§ 2 der Satzung) kann jedermann im Zeitraum vom 04.09. bis 12.09.2010 im Bauamt der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 8, Zimmer 305, zu folgenden Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 3.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Genehmigungsbescheid der Kommunalaufsicht

Das Landratsamt Greiz erlässt folgenden Bescheid:
 1. Die Satzung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ wird genehmigt.
 2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

gez. Brehm
 Amtsleiter

§ 3
 Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.
 § 4
 Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht festgesetzt.
 § 5
 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Großenstein, den 21.09.2010

Planungsverband
 „Industriegroßstandort Ostthüringen“

M. Lamprecht
 Stellvertretender Verbandsvorsitzender

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen 2010 des Planungsverbandes „Industriegroßstandort Ostthüringen“ Großenstein liegt ab dem 04.10.2010 für zwei Wochen im Nebengebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmetal“, Dorfstraße 17, 07580 Großenstein, im Zimmer der Kämmerin während der Dienstzeiten öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Absatz 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Haushaltsplanes 2010 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres.

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 07.10.2010, 16.30 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Zeulenroda-Triebes, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Wahl des Verbandsvorsitzenden
5. Wahl des Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
6. Vorstellung des Übersichtsplanes zum Wirkungsbereich des Planungsverbandes einschließlich seiner Teilpläne
7. Vorberatung zur Erarbeitung einer Geschäftsordnung der Verbandsversammlung
8. Haushaltplan 2010

gez. Martina Schweinsburg
 Landrätin

Offenlegung des Jahresabschlusses 2009 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda nach § 25 Abs. 4 ThürEBV

Bekanntgabe

der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda

Beschluss 06/2010

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 für die Betriebszweige Wasser und Abwasser wird bestätigt.

Beschluss 07/2010

Der Jahresabschluss zum 31.12.2009 wird in der vorliegenden Fassung bestätigt:

Betriebszweig Trinkwasserversorgung	
Der Jahresgewinn beträgt	393,29 Euro,

Betriebszweig Abwasserbehandlung	
Der Jahresverlust beträgt	651.832,03 Euro.

Es wird beschlossen, gemäß § 25 Abs. 3 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung den Jahresverlust in Höhe von 651.438,74 € (Gesamtergebnis) auf neue Rechnung vorzutragen.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 28.05.2010 den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Eigenbetriebes „Wasserversorgung- und Abwasserbehandlungswerke Zeulenroda“ des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda, Zeulenroda-Triebes

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und

Haushaltssatzung des Planungsverbandes

„Industriegroßstandort Ostthüringen“ Landkreis Greiz für das Haushaltsjahr 2010

Der Planungsverband „Industriegroßstandort Ostthüringen“ erlässt aufgrund des § 36 Abs.1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl.S.290) i.V.m. §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.Januar 2003(GVBl. S.41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.April 2009 (GVBl.S.345), folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	60.165,00 €
--------------------------	-----------------------------------	-------------



Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der ThürEBV, den ergänzenden Regelungen in den Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 137 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit den Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, 28. Mai 2010

Siegel

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-
Steuerberatungsgesellschaft

gez.
Hellmich
Wirtschaftsprüfer

gez.
Münch
Wirtschaftsprüfer

Beschluss 08/2010

Der Lagebericht und Anhang für das Wirtschaftsjahr 2009 wird bestätigt.

Beschluss 09/2010

Die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2009 wird beschlossen.

Beschluss 10/2010

Die Verbandsversammlung des ZV WAZ beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes WAZ-Werke für das Wirtschaftsjahr 2009.

Auslegungshinweis

Der Jahresabschlussbericht 2009 mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2009 einschließlich Lagebericht liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung der Beschlüsse, beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda in der Alleestraße 9 in Zeulenroda-Triebes, zu den Dienstzeiten aus.

1. Nachtrag Haushaltssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz für das Wirtschaftsjahr 2010

Auf Grund des § 36 Abs. 1 sowie § 37 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) i. V. mit §§ 34 ff der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt.

Dadurch werden

	Wasserversorgung Plan 2010 T€	Abwasserbeseitigung Plan 2010 T€	Gesamt Plan 2010 T€
im Erfolgsplan			
a) die Erträge	4.609,8	4.889,3	9.499,1
b) die Aufwendungen	4.552,8	4.901,4	9.454,2
im Vermögensplan			
a) die Einnahmen	2.127,9	5.539,9	7.667,8
b) die Ausgaben	2.127,9	5.539,9	7.667,8

festgesetzt.

Der Erfolgsplan schließt

- in der Wasserversorgung mit 57,0 T€
- in der Abwasserbeseitigung mit ./ 12,1 T€
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen sind 2010 für Trinkwasser in Höhe von 800,0 T€ und Abwasser in Höhe von 2.400,0 T€ erforderlich.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2010 wird für die

- Trinkwasserversorgung auf 0,0 T€ und
- Abwasserbeseitigung auf 0,0 T€

gesamt auf 0,0 T€ festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung auf jeweils 500 T€ festgesetzt.

§ 5

Der 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung tritt mit dem **01.01.2010** in Kraft.

Greiz, 27.08.2010

Gerd Grüner
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Auslegungshinweis

Die erste Nachtragshaushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 liegen 2 Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Veröffentlichung, beim Zweckverband TAWEG, An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, zu den Geschäftszeiten aus. Am gleichen Ort ebenfalls zu den Sprechzeiten besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme (§ 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO) der ersten Nachtragshaushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes 2010 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Wirtschaftsjahres.

Bekanntmachung

**Aus der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes TAWEG am 26.08.2010, 9.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Greiz**

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. VV 11/10

Die Verbandsversammlung beschließt, die in der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 11.02.2004 festgesetzten Gebührensätze für



die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung bis zum 31.12.2010 beizubehalten. Die Geschäftsleiterin wird beauftragt, der Versammlungsversammlung bis zur nächsten Sitzung Vorschläge zum Ausgleich der im Entwurf der Vorkalkulation prognostizierten Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen bis zum Ende des laufenden Kalkulationszeitraumes zu unterbreiten.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandesrates des Zweckverbandes TAWEG:	10
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

Beschluss Nr. VV 12/10

Die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt den 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2010 entsprechend Anlage

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandesrates des Zweckverbandes TAWEG:	10
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

Beschluss Nr. VV 13/10

Die Versammlungsversammlung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz (TAWEG).

Im Einzelnen:

zu § 1 der EWS

In Abs. 3 wird das Wort „Straßenkörper“ durch das Wort „Straßengrund“ ersetzt. Der Begriff „Straßengrund“ wird in § 14 ThürKAG verwendet, um den erstattungsfähigen Aufwand bei der Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse zu bestimmen. § 14 ThürKAG ist die Grundlage für den Erstattungsanspruch aus § 8 der EWS, der wiederum auf den zu ändernden § 1 Abs. 3 der EWS verweist. Mit der Änderung wird eine begriffliche Harmonisierung erzielt.

zu § 3 der EWS

Die Definition des Begriffs der Kanäle wird ergänzt um die Benennung der möglichen Varianten ihrer technischen Ausführung.

zu § 9 Abs. 1, 2 und 4 der EWS

Für Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 9 soll der Stand der Technik als Maßstab eingeführt werden. Dieser ersetzt den bisher verwendeten Maßstab der anerkannten Regeln der Technik. Ferner wird der Abs. 4 vorsorglich für Fallgestaltungen ergänzt, in denen die ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer ohne Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zwar technisch möglich ist, jedoch aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr vertretbar erscheint.

Um die zeitgemäße Anpassung bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewährleisten, wird Abs. 2 um eine Formulierung erweitert, der den Grundstückseigentümern die Durchführung entsprechender Umrüstungen innerhalb vorgegebener Frist vorschreibt. Der Wortlaut des überarbeiteten Absatzes 2 orientiert sich an einer ministeriellen Empfehlung gem. Rundschreiben R 30 1/2010 des Innenministeriums des Freistaats Thüringen vom Juni 2010.

zu § 11 der EWS

§ 11 erhält eine redaktionell überarbeitete Überschrift ohne Inhaltsänderung.

zu § 14 der EWS

Auch die Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkal-schlammes ist an dem Stand der Technik auszurichten, was im Normalfall jährliche Entsorgungen erforderlich macht. Sofern der Maßstab mit einem mehrjährigen Entsorgungsintervall vereinbar ist, kann der Zweckverband auf Antrag des Grundstückseigentümers ein längeres Entsorgungsintervall zulassen. Dabei soll der Grundstückseigentümer die Kostenlast für den Nachweis tragen, dass das längere Intervall dem Stand der Technik entspricht. Der Nachweis ist durch Schlammspiegelmessung zu erbringen.

zu § 15 der EWS

In § 15 entspricht die Bezugnahme auf den § 7a Wasserhaushaltsgesetz nicht mehr dem Gesetz. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurde zum 01.03.2010 geändert. Der Regelungsgehalt des ursprünglichen § 7a

WHG findet sich nach der Gesetzesnovelle in § 57 WHG, auf den der Änderungsvorschlag Bezug nimmt.

zu § 20 der EWS

Die Pflicht, vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen an den Stand der Technik anzupassen, soll durch Ergänzung der Ordnungswidrigkeitentatbestände bekräftigt werden. Die Einführung eines neuen Tatbestandes sowie dessen Formulierung folgt dem Wortlaut der ministeriellen Empfehlung (s. o. Anmerkungen zur vorgeschlagenen Änderung des § 9 EWS).

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandesrates des Zweckverbandes TAWEG:	10
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

Öffentliche Bekanntmachung

des Zweckverbandes TAWEG zur Einreichung von Anträgen zur Förderung des Ersatzneubaus oder der Nachrüstung von Kleinkläranlagen

Der Zweckverband gibt für seinen abwasserseitigen Wirkungskreis hiermit öffentlich bekannt, dass er für die Gebiete, in denen der Anschluss der Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage gemäß des im Amtsblatt des Landkreises Greiz Nr. 9 vom 05.06.2010 öffentlich bekannt gemachten Abwasserbeseitigungskonzeptes nicht innerhalb von 15 Jahren vorgesehen ist, im Jahr 2010 Anträge auf Fördermittel für Kleinkläranlagen privater und sonstiger Bauherren entgegennimmt.

Der betreffende Personenkreis wird hiermit aufgefordert, für die Kleinkläranlagen, die in den nächsten 2 Jahren durch einen Ersatzneubau ersetzt oder nachgerüstet werden sollen, beim Zweckverband TAWEG an der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz Fördermittelanträge einzureichen. Den Anträgen sind gemäß 7.1.2. der Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 12. 08. 2009 für die direkte Einleitung aus der zu erneuernden Kleinkläranlage in ein Gewässer durch den privaten oder sonstigen Bauherren (Direkteinleiter) eine Kopie der gültigen wasserrechtlichen Entscheidung für eine dem Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlage, wie die wasserrechtliche Erlaubnis, der Sanierungsbescheid bzw. die Sanierungsanordnung oder eine ggf. vorhandene Aufforderung der Behörde zur Sanierung beizufügen. Die Antragsformulare und weitere Informationen sind im Internet unter www.taweg-greiz.de \ Abwasser \ Kundeninformation veröffentlicht und können bei Bedarf abgerufen werden. Sie sind auch in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes erhältlich.

Der Zweckverband weist ausdrücklich darauf hin, dass mit dem Ersatzneubau oder der Nachrüstung von Kleinkläranlagen erst dann begonnen werden kann, wenn die Förderung durch die Thüringer Aufbaubank bewilligt worden ist. Zuwendungsfähig ist eine solche Maßnahme nur dann, wenn sie noch nicht begonnen wurde. Der Maßnahme- bzw. Vorhabensbeginn ist der Zeitpunkt der Auftragsvergabe. Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachendurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.



Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Crimla, Gemarkung Crimla

Fernwasserleitung Strecke 1a/A 82020000/Crimla

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
4	2	159/2

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Gemarkung Neundorf (bei Frießnitz)

Fernwasserleitung Strecke 1a/A 82020000/Neundorf

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
49	3	213
6	3	211
102	3	210
24	3	203
5	3	204/2
5	3	200/6
95	3	198/5
24	3	197

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Gemarkung Rohna

Fernwasserleitung Strecke 1a/A 82020000/Rohna

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
66	5	196/2
28	4	157
16	4	136/1
45	4	127/1
69	4	121
62	4	126
5	2	46/2
5	2	46/1
68	2	52/1
7	2	57/2
17	2	58/2

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Gemarkung Forstwolfersdorf

Fernwasserleitung Strecke 1a/A 82020000/Forstwolfersdorf

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
53	4	191/2
113	4	190
113	4	210/2
113	1	334
53	1	8
113	1	61/3
32	1	58/1
46	1	57
34	4	335
32	2	89

Gemeinde Staitz, Gemarkung Staitz

Fernwasserleitung Strecke 1a/A 82020000/Staitz

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
4	2	839/8
16	2	201
51	2	200
162	2	846/1
67	2	176
54	2	169
51	2	94
248	2	115/1
163	2	112/1
16	2	117
60	2	118
35	2	120
163	2	98
18	2	97
53	2	96
28	2	95
67	2	93
67	2	92
40	2	91
24	2	90
72	2	89
54	2	88
54	2	87
16	2	86
45	2	232
26	2	81/9
112	2	81/8
112	2	82/3

24	2	83
163	2	84
54	2	85
162	3	847/1
163	6	627/1
75	6	625/1
261	6	660/2
64	6	620/4
54	2	233
161	2	234
35	2	235/1
72	2	236
16	2	136
40	2	231/1
38	6	612
28	6	604
75	6	603/2
163	6	850/1
29	6	602
77	6	690
64	6	693
162	5	580/21
162	5	580/20
162	5	575/10
170	5	580/49
163	5	580/50
163	5	580/36
64	5	569/3
43	5	565
72	5	567/2
52	5	566
162	5	563
53	6	840/1
163	6	703/4
39	6	706
7	7	787
27	7	840/3
248	7	814
261	7	811
162	7	806/5
54	7	859
27	7	806/6
54	7	806/2
54	7	806/3

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetragenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin



Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena, wurden Anträge zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 für gewässerkundliche Messanlagen (Grundwasser-beobachtungsrohre und Zuwegungen), gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die gewässerkundlichen Messanlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Saara, Gemarkung Großsaara

Gewässerkundliche Messanlage (2 Grundwasserbeobachtungsrohre und Zuwegung)

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
3	2	199/3

Gemeinde Weida, Gemarkung Weida

Gewässerkundliche Messanlagen (Pegelhaus, Zuwegung, Nebenanlagen)

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
1618	10	1119/3
281	12	1709

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Gemarkung Grochwitz

Gewässerkundliche Messanlagen (Pegelhaus, Steg, Zuwegung)

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
8	3	129

Gemeinde Schömburg, Gemarkung Schömburg

Gewässerkundliche Messanlagen (Steg, Nebenanlagen)

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
93	2	54
35	2	136

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt für vorgenannte Grundstücke die Bescheinigung zum Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Lage nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Antrag stellende Unternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig,

die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Antrag stellende Unternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Dörtendorf, Gemarkung Dörtendorf

Fernwasserleitung Strecke 1a/A 82020000/Dörtendorf

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
16	4	370
127	4	477/1
33	4	472/2

Gemeinde Göhren-Döhlen, Gemarkung Göhren-Döhlen

Fernwasserleitung Strecke 1a/A 82020000/Göhren-Döhlen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
54	5	433
2	5	432
81	5	438/1
3	5	427
3	5	412
25	5	413
14	5	414/1

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.



Greiz

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Zedlitz, Gemarkung Sirbis

Fernwasserleitung Strecke 1a/A 82020000/Sirbis

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
23	6	263/1
24	6	261
47	6	259/4
45	6	259/2
58	6	257/1
28	6	253
5	6	251
23	6	252
16	5	183
97	6	243
25	5	197
29	5	196
11	5	186
11	5	205
14	5	208
78	5	212
78	5	213
33	2	41
97	2	56
63	2	52
33	2	69
94	2	72
78	2	76

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Gemarkung Grochwitz

Fernwasserleitung Strecke 1a/A 82020000/Grochwitz

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
21	4	207
7	4	205/1
22	4	179
48	4	212
16	5	231
20	5	232
20	5	227
20	5	249
8	5	250
14	5	253
17	5	257
48	2	34
17	2	41
48	2	50
17	2	53
17	2	57
12	2	59

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Gemarkung Köfeln

Fernwasserleitung Strecke 1a/A 82020000/Köfeln

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
91	4	223
5	4	225
12	4	227
5	4	228/3
25	4	272
20	4	294
5	4	275
29	4	291
47	4	319
25	4	320
8	4	326
74	4	327
52	4	329

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Gemarkung Burkersdorf

Fernwasserleitung Strecke 1a/A 82020000/Burkersdorf

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
3	3	93
294	3	144
185	3	157/1
185	6	351

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Gemarkung Frießnitz

Fernwasserleitung Strecke 1a/A 82020000/Frießnitz

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
46	6	351
300	6	350
5	6	349
130	6	630
5	6	337
290	6	325/91
295	5	312/9
261	5	312/8
109	5	566
109	5	565

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin



Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Münchenbernsdorf, Gemarkung Münchenbernsdorf

Abwasserentsorgungsanlagen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
4	801/14	1136
4	801/4	808
4	784/3	309
4	784/2	1707
4	781/8	1671
7	539	2
1	88	177
7	455	336
1	89	307
1	90	825
7	448/2	857
1	1146	801
1	91/2	831
7	443/2	1016

Gemeinde Hartmannsdorf, Gemarkung Hartmannsdorf

Trinkwasserversorgungsanlagen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	162/132	191
1	163/132	116
1	165/132	105
1	166/12	71
3	174/167	157
3	175/167	176
3	176/167	166
3	177/167	170
3	178/167	164
3	179/167	157
3	166/12	71
3	163/5	71

Gemeinde Kraftsdorf, Gemarkung Grüna

Trinkwasserversorgungsanlagen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	27	23
1	31/5	53
1	66	12
1	12/4	12

Gemeinde Bad Köstritz, Gemarkung Bad Köstritz (Nachtrag)

Trinkwasserversorgungsleitung

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
7	451/3	686

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Gemarkung Frießnitz

Trinkwasserversorgungsleitungen, Steuerkabel

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
2	200	256
2	201	130
2	174	261
2	173	261
2	168/2	274
2	167/2	67
2	164	5
2	402	181
2	476	139
2	406	274
2	407	79
2	408	44
2	409	31
2	410	63
2	156/1	151
2	156/2	130
2	411	92
2	412	49
2	486	115
2	143	261
2	142	261
2	417	81



Greiz

2	416	52
2	140	261
2	139	22
2	138	14
2	130	261
2	121/3	44
2	121/4	176
2	121/2	176
2	428	63
2	427	87
6	365	55
6	593	130
6	361	254
6	360	300
6	359/1	301
6	598	261
6	595	130
6	596	48
6	599	99
6	354/5	355
6	630	130
6	668	261
6	608	151
6	355	261
6	352	24
6	349	5
6	351	46
6	321/15	344
6	321/9	3
6	319	300
6	320	300
6	631	109
1	44	130
1	43	256
1	39	130
1	75/2	14
1	73	53
1	72/3	296
1	71/11	130
1	71/14	151
1	71/15	151
5	312/6	151
5	312/21	139
5	577	151
5	571	295
5	576	47
1	71/21	248
1	67/4	61
1	67/1	133
1	65	300
1	66/1	207
5	572	130
5	312/9	295
5	312/8	261
5	566	109
5	565	109
6	326/17	256

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in

diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.

Zschiegner

Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Hirschfeld, Gemarkung Hirschfeld

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	19/1	14
1	18/1	77
1	7/14	65
1	5	64
1	2	64
1	41/9	89
2	26	35
2	30/3	20

Gemeinde Lindenkreuz, Gemarkung Lindenkreuz

Trinkwasserversorgungsleitungen, Stromkabel

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
5	185/37	186
5	185/25	184
4	305	210
4	304	100
4	185/33	100
4	174	171
4	253	254

Gemeinde Paitzdorf, Gemarkung Mennsdorf

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	43/1	1
1	2	2
1	38/7	1
1	38/3	50
1	32/1	65
1	31/1	65
1	38/8	64
1	14/1	86
1	44/1	28
1	49	83
1	51/8	93
1	52	29
1	54	10
1	55	74



Greiz

1	56/1	11
1	59/2	62
1	51/9	93
1	53	8
1	14/2	71
1	15	9
1	24/7	53
1	23	53
1	24/8	59
1	16	10
1	17	91
1	21	32
1	24/6	81; 82
1	25	68
1	18	11
1	59/1	28
1	57	32
1	99	17
1	98	93
1	97	1
1	96	10
1	95	11
1	94	15
1	93	32
1	92	9
1	91	16
1	90	8
1	89	3
1	88	29
1	86	74
1	81/2	10
2	117	10
2	118	15
2	121	15
2	122	74
2	123	15

Gemeinde Paitzdorf, Gemarkung Paitzdorf

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	10/3	10
1	12/3	136
1	18/4	105
1	19/1	98
1	72/15	120
1	79/1	133
1	80/1	17
1	81/1	17
1	83/1	39
1	84/1	159
1	85/1	36
1	86/1	47
1	87/1	34
1	88/1	39
1	89/1	39
1	91/1	39
1	92/1	26
1	93/1	38

Gemeinde Lindenkreuz, Gemarkung Rothenbach

Trinkwasserversorgungsleitung, Stromkabel

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	10	102
3	143/2	70
3	137	41
3	138	70
3	139	98

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den

Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.

Zschiegner

Sachgebietsleiterin

Neue Bestimmungen zu Bau- und Montageschäumen auf der Basis von Methylendiphenyldiisocyanat (MDI)

Bau- und Montageschäume auf der Basis von MDI sind insbesondere in Bau- und Baustoffmärkten weit verbreitete Produkte, die sowohl an den privaten Endverbraucher (z.B. Heimwerker) als auch den berufsmäßigen Verwender (z.B. Handwerksfirmen) abgegeben werden.

Aufgrund der ab dem **1. Dezember 2010** gültigen Legaleinstufung für den Grundstoff 4,4-Methylendiphenyldiisocyanat sind der Stoff MDI und MDI-haltige Gemische mit einem Gehalt ab einem Prozent MDI mit „krebserzeugend Kategorie 3; R40“ (Verdacht auf krebserzeugende Wirkung) zu kennzeichnen.

Daraus ergeben sich für Hersteller und Händler Pflichten bezüglich der Sachkunde, der Informationspflicht und dem Selbstbedienungsverbot nach den §§ 3 bis 5 der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV).

Bei der **Abgabe an den privaten Endverbraucher** sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- In jeder Verkaufsstätte muss eine Person mit der Sachkunde nach § 5 ChemVerbotsV vorhanden sein. Diese Person muss mindestens 18 Jahre alt und zuverlässig sein und darf die Abgabe nur unter Erfüllung der Informationspflichten nach § 3 ChemVerbotsV vornehmen.
- Die Abgabe derartiger Stoffe und Gemische im Einzelhandel darf nicht durch Automaten oder andere Formen der Selbstbedienung erfolgen (Selbstbedienungsverbot gemäß § 4 ChemVerbotsV).
- Die Abgabe darf nicht an Erwerber erfolgen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für die **Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Lehr- und Forschungsanstalten** ist Folgendes zu beachten:

- Die Abgabe kann durch Personen erfolgen, die zuverlässig sind, mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und wenigstens einmal jährlich von der in der Betriebsstätte beschäftigten sachkundigen Person zu den zu beachtenden Vorschriften belehrt wurden. Diese Belehrung ist schriftlich zu bestätigen.
- Bei der Abgabe an Wiederverkäufer muss der Abgebende sich vergewissern, dass der Wiederverkäufer die Voraussetzungen für die Abgabe an private Endverbraucher ebenfalls erfüllt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ab dem 01.12.2010 MDI-haltige Produkte nur abgegeben werden dürfen, wenn diese entsprechend der aktualisierten Einstufung gefahrstoffrechtlich gekennzeichnet sind (z.B. R-Satz 40 – Verdacht auf krebserzeugende Wirkung). Ebenfalls müssen die Sicherheitsdatenblätter der MDI-haltigen Produkte die geänderte Einstufung berücksichtigen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Immissions- und Strahlenschutz, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar ist in Thüringen die zuständige Behörde für die Abnahme der Sachkundeprüfung nach § 5 ChemVerbotsV.

Verstöße gegen die Abgabe- und Kennzeichnungsvorschriften stellen nach dem Chemikalienrecht Ordnungswidrigkeiten dar, die von den zuständigen Behörden zu ahnden sind.



Weitergehende Informationen zur Sachkundeprüfung sind bei der Unteren Chemikaliensicherheitsbehörde des Landkreises unter Tel. 03661 / 876613 erhältlich.

Allgemeinverfügung des Landkreises Greiz zum Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt

Rechtsgrundlage: Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung vom 02.03.1993 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Thür. Pflanzenabfall-Verordnung vom 03.08.2010 (GVBl. S. 261)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 ThürPflanzAbfV i. V. m. § 27 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), trifft das Landratsamt Greiz als sachlich und örtlich zuständige Behörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Gebiet des Landkreises Greiz ist das Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, in der Zeit vom 18.10. bis 30.10.2010 gestattet.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz in Kraft.

Begründung

Zum 27.08.2010 ist eine novellierte Fassung der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (Thür. Pflanzenabfall-Verordnung – ThürPflanzAbfV) in Kraft getreten (GVBl. S. 261).

Diese Verordnung regelt die Art und Weise der „Beseitigung pflanzlicher Abfälle, die auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken, in Parks, Grünanlagen und auf Friedhöfen oder in sonstiger Weise anfallen“. Demnach sind pflanzliche Abfälle im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke grundsätzlich durch Verrotten zu beseitigen (§ 2 Abs. 1 ThürPflanzAbfV); ausnahmsweise ist eine Beseitigung von trockenem Baum- und Strauchschnitt durch Verbrennen möglich, wenn dieser auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt (§ 2 Abs. 4 ThürPflanzAbfV).

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Verbrennung gemäß § 4 Abs. 1 ThürPflanzAbfV sind bei Einhaltung der von der Verordnung aufgestellten und hier unter den Hinweisen aufgeführten Anforderungen gegeben.

Eine Überlassungspflicht für derartige Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen – AWW) besteht nicht. Obwohl verschiedene Angebote des AWW zur Anlieferung von Grünabfällen (einschl. Baum- und Strauchschnitt) bei Entsorgungseinrichtungen (2 x jährlich kostenlose Annahme von 1 m³ Pflanzenabfälle an den Recyclinghöfen sowie die „Grünschnittkarte“, bei der über eine Gebühr von 12 €/Jahr unbegrenzt pflanzliche Abfälle abgegeben werden können) existieren ist einzuschätzen, dass es nicht für jedermann und unter allen Gegebenheiten zumutbar ist, für die Beseitigung derartiger Abfälle ausschließlich die Entsorgungsmöglichkeiten des AWW zu nutzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 ThürPflanzAbfV). Einer Ausnahmeregelung im Sinne der ThürPflanzAbfV kann daher entsprochen werden. Das Landratsamt Greiz ist gemäß § 4 Abs. 1 1. Halbsatz ThürPflanzAbfV für den Erlass dieser Allgemeinverfügung und gemäß § 7 ThürPflanzAbfV i. V. m. § 24 Abs. 4 Nr. 7 Thüringer Abfallgesetz für den Vollzug der ThürPflanzAbfV die zuständige Behörde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt in 07973

Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 einzulegen.

Greiz, 14.09.2010

gez.
Martina Schweinsburg
Landrätin

Hinweise

Nach der ThürPflanzAbfV ist Folgendes zu beachten:

1. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Es ist auf Windrichtung und –geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
2. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist ein Verbrennen unzulässig.
3. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
 - a) 1,5 km zu Flugplätzen,
 - b) 50 m zu öffentlichen Straßen,
 - c) 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
 - d) 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
 - e) 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,
 - f) 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen und
 - g) 5 m zur Grundstücksgrenze.
4. Gesetzlich geschützte Biotope und Schutzgebiete dürfen nicht beeinträchtigt werden.
5. Es darf nur der reine und trockene Gehölzschnitt verbrannt werden. Laub und „weiche“ Pflanzenabfälle sind von der Verbrennung ausgeschlossen.
6. Der für die Verbrennung vorgesehene Baum- und Strauchschnitt soll unmittelbar vor der Entzündung umgelagert werden, um zu verhindern, dass Kleintiere (z.B. Igel), die unter dem Stapel Schutz gesucht haben, mit verbrannt werden.
7. Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.
8. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
9. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen, bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Verstöße gegen oben genannte Vorschriften können gemäß § 8 ThürPflanzAbfV i.V.m. § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Bei der Verbrennung solcher Abfälle sind trotz Einhaltung aller Anforderungen Luftverunreinigungen unvermeidlich. Durch Messergebnisse ist belegt, dass bedingt durch Art und Gegebenheiten der Gehölzschnittverbrennung (Inhomogenität des Verbrennungsmaterials und ungenügende Verbrennungsbedingungen) immer erhebliche Feinstaub- und Kohlenmonoxidemissionen auftreten. Insbesondere in topografisch ungünstigen Lagen mit Austauschbehinderungen oder bei austauscharmen Witterungsbedingungen kann dies im Umfeld zu Beeinträchtigungen der Luftqualität führen.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann während der üblichen Dienstzeiten beim Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt (Untere Abfallbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, Haus II, Zimmer 17) eingesehen werden.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Union-Druck Weimar

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.